

Angestellten einer vertragschliessenden Organisation angehören, fristgerecht sämtlichen bei der Reichsverwaltung beschäftigten Angestellten den laufenden Einzelvertrag vorsorglich zum 31. März 1931 zu kündigen zwecks Abschlusses eines neuen Einzelvertrages, der eine Kürzung der Dienstbezüge mit Ausnahme der Kinderzuschläge um 6 v.H. vorsieht. Über den Abschluss dieser Verträge wird seinerzeit noch besondere Mitteilung durch das Reichsbeldungsblatt ergehen.

Die gleiche Massnahme bitte ich auch gegenüber den an der Reichsgrenze beschäftigten Angestellten durchzuführen, auch wenn ihr dienstlicher Wohnsitz im Ausland liegt, sowie gegenüber allen sonst im Ausland beschäftigten Angestellten.

In Vertretung
Unterschrift.

Der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 11. Oktober 1930.

II K 1010/4.10.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Im Auftrag

Jammann

11. 10. 1930. Lsg. für El. mit ...
damit habe ich ...
favorisierungen werden wohl überwiegend ...

Abschrift II K 1010/14.10.

an Reichsminister der Finanzen.

P 2100 - 7880 I B.

an

die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter,
den Herrn Präsidenten des Reichsfinanzhofs,
den Herrn Präsidenten der Reichsschuldenverwaltung,
den Herrn Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein,
den Herrn Leiter der Restverwaltung für Reichsaufgaben,
die Reichsbaudirektion, Berlin,
sämtliche Abteilungen des Hauses
sowie

an sämtliche Haushaltsreferenten und -expedienten des Hauses

Nachrichtlich

an die obersten Reichsbehörden.

Betrifft: Kündigung der Angestelltenverträge.

Im Nachgang zu meinem Erlaß vom
4. Oktober 1930-P 2100-7809 IB.

1. Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß es nicht erforderlich ist, sämtliche Angestellten sofort zu kündigen. Es genügt vielmehr die fristgerechte Kündigung zum 31. März 1931.

2. Soweit die Kündigungsfristen eine Kündigung zum 31. März 1931 nicht mehr zulassen z.B. bei Angestellten, denen nach dem Kündigungsschutzgesetz eine sechsmonatige Frist zusteht, so sind die Verträge zum nächstzulässigen Zeitpunkt zu lösen.

3. Die Kündigungsschreiben sind mit folgendem Zusatz zu versehen:

Unter der Voraussetzung, daß die Bezüge der Reichsbeamten ab 1. April 1931 eine Kürzung erfahren, ist beabsichtigt, mit Ihnen einen neuen Dienstvertrag, der eine gleiche Kürzung der Dienstbezüge vorsieht, abzuschließen."

an

an die beteiligten Dienststellen im
Reichsministerium des Innern.

Andererseits

Berlin, den 14. Oktober 1930.

fu. der Amtl. v. 21.10.30
11.10.30

vorgang